



Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag als Strassenmeister Grosstalstrasse

(nach Art. 10 der Personalverordnung)

zwischen

Einwohnergemeinde Isenthal
Dorfstrasse 21
6461 Isenthal

als Auftraggeber, vertreten durch den Gemeinderat

Gisler-Schuler Rudolf
Dorfstrasse 46
6461 Isenthal
geb. 18.12.1976

als Leistungserbringer

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die Parteien schliessen hiermit einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag im Sinne des Reglementes über das Personal vom 24. November 2000 (Stand 01. Mai 2013) und nach den folgenden Bedingungen ab.
- 1.2 Sie sind sich darin einig, dass die folgenden Bestimmungen nach den Regeln des kantonalen Personalrechts geändert werden können.

2 Funktion und Arbeitsort

- 2.1 Verwaltungseinheit: Einwohnergemeinde Isenthal
- 2.2 Funktion: Strassenmeister (Aufgabe gemäss Pflichtenheft)
- 2.3 Arbeitsort: Grosstalstrasse (Gemeinde Isenthal)

3 Beschäftigungsgrad

- 3.1 Der Beschäftigungsgrad ist variabel und unregelmässig. Er wird mit dem Arbeitgeber abgesprochen.
- 3.2 Die Besoldung erfolgt im Stundenlohn. Bei Stundenlohn gelten die geleisteten Zeiteinheiten. Es werden monatlich die geleisteten Stunden nach Rapport abgerechnet.
- 3.3 Für allfällige weitere Beschäftigungen im Rahmen dieser Funktion, die durch den Gemeinderat erteilt werden, gelten die gleichen Bestimmungen.

4 Lohn

- 4.1 Grundlohn
Der Lohn wird im Anhang 1 geregelt.
- 4.2 Zuschläge
Es werden keine Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst ausbezahlt.

5 Rapporte

- 5.1 Arbeitsrapporte werden gemäss Vorlage, von Hand oder elektronisch, wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit der Unterschrift des zuständigen Gemeinderat Mitgliedes versehen.
- 5.2 Die Einsatzzeit ist so zu rapportieren, dass die Arbeitszeit pro Einsatz, Datum, Beginn und Ende sowie Pausen ersichtlich sind. Die dafür notwendigen Unterlagen stellt die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- 5.3 Damit die Auszahlung fristgerecht ausgeführt werden kann, sind die Rapporte vollständig (Punkt 5.1 und 5.2) bis spätestens dem 10. des Folgemonats in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Verspätet eingereichte Rapporte werden erst im darauf folgenden Monat vergütet.

6 Auszahlung

- 6.1 Die Einwohnergemeinde zahlt die Vergütung der unterschriebenen Arbeitsrapporte mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen aus.
- 6.2 Unvollständige oder falsch ausgefüllte Arbeitsrapporte werden zurückgewiesen und erst nach Korrektur vergütet.

7 Ergänzendes Recht

- 7.1 Soweit der vorliegende Vertrag nichts Besonderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Personalverordnung und des Personalreglements sowie der Verordnung über die Pensionskasse Uri.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieser Vertrag tritt am 15. Juli 2020 in Kraft und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Isenthal, 15. Juli 2021

Einwohnergemeinde Isenthal

Infanger Erich
Gemeindepräsident

Dittli Adrian
Gemeindeschreiber

Leistungserbringer

Gisler-Schuler Rudolf